

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ROSOMA GmbH

## 1. Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zu Grunde: sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.

1.2. Abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebote

2.1. Angebote erfolgen stets freibleibend im Bezug auf Preis und Lieferzeit.

2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

2.3. Vorhergehende Angaben können sich bedingt verschieben, die Gewichte verstehen sich einschließlich Verpackung. Zumutbare, insbesondere konstruktions- und materialbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten.,

## 3. Vertragsabschluss

3.1. Bestellungen sind verbindlich..

3.2. Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Bestätigung der Firma ROSOMA oder Lieferung der Ware.

3.3. Sollte sich nach Auftragsbestätigung oder Auslieferung herausstellen, 5.2. dass der Besteller zahlungsunfähig ist, Insolvenzantrag gestellt hat, oder die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, bzw. vollstreckbare Titel bestehen und zu erwarten steht, dass Zahlungen nicht erfolgen, ist die Firma ROSOMA berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, zu kündigen bzw. zurückzutreten unter Aufrechterhaltung eines etwaigen Schadensersatzanspruches.

3.4. Soweit der Besteller in Bezug auf Schadensersatzforderungen ersparten Aufwendungen der ROSOMA geltend machen möchte, ist er hierfür in der Beweispflicht.

## 4. Lieferzeit

4.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

4.2. Lieferzeiten werden so festgelegt, dass sie bei unverzüglicher technischer Freigabe durch den Kunden eingehalten werden können und verlängern sich bei späterer Freigabe entsprechend.

4.3. Bei Lieferzeiten nach Tagen oder Wochen, beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware die Fabrik/das Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeiten die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

4.4. Sofern ROSOMA vorzeitig zur Auslieferung bereit ist, ist ROSOMA berechtigt die Lieferbereitschaft anzuzeigen und unverzüglich auszuliefern. Der Kunde ist zur Annahme verpflichtet.

4.5. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftragnehmer/Verkäufer trotz der nach dem Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob in der Fabrik des Auftragnehmers/Verkäufers oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Der Auftragnehmer/Verkäufer wird dem Besteller/Käufer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

4.6. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, ist die ROSOMA berechtigt die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

## 5. Preis

5.1. Die Preise des Auftragnehmers/Verkäufers sind ab Lager bzw. Fabrik ausschließlich Verpackung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer.

5.2. Verändern sich die wesentlichen Preisfaktoren des Vertragsgegenstands (insbesondere Rohstoffe, Zukaufteile) um mehr als 5% innerhalb der ersten 4 Monate des Vertragsverhältnisses, verpflichten sich die Parteien, sich auf einen angemessenen Vertragspreis zu einigen. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, soll die Schiedsstelle der bei der ROSOMA ansässigen IHK, über eine angemessene Erhöhung entscheiden.

5.3. Bei Abnahmeverweigerung ist der Auftragnehmer/Verkäufer berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

5.4. Wird ein Auftrag vom Besteller storniert, so muss dieser an die ROSOMA unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens eine Entschädigung von 25 Prozent des Nettoauftragswertes bezahlen, es sei denn, der Besteller/Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.

5.5. Wird ein Auftrag erst nach Fertigstellung storniert oder eine Lieferung nicht abgenommen, ist der volle Kaufpreis zu bezahlen. Bei anteiliger Fertigstellung ist der anteilige Kaufpreis nebst Vertragsstrafe aus 5.4. bis zu einer Maximalsumme von 100% des Kaufpreises zu entrichten unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens.

5.5. Im Übrigen treten die Folgen des Annahmeverzuges ein.

## 6. Zahlung, Fälligkeit, Skonto

6.1. Die Zahlungen haben, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind per Banküberweisung zu erfolgen. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

6.2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basis-Zinssatz erhoben.

6.3. Wurde dem Besteller schriftlich eine ratenweise Zahlung des Kaufpreises zugesagt, so wird dennoch der Gesamtkaufpreis fällig, wenn der Besteller/Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist.

6.4. Alle Zahlungen haben an die Firma ROSOMA unmittelbar zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen seitens des Bestellers/Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

6.5. Ein Skonto bedarf immer einer schriftlichen Vereinbarung in den Vertragsdokumenten.

## 7. Montage

7.1. Bei Montage durch Monteure des Auftragnehmers/Verkäufer gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers/Käufers. Etwa benötigte Hilfskräfte stellt der Besteller/Käufer kostenlos.

7.2. Die Kosten regeln sich nach den Serviceleistungssätzen der ROSOMA.

7.3. Bei Montage zum Pauschalpreis umfasst der Kostenvorschlag alle in Artikel 7 Nr. 1 aufgeführten Einzelposten. Verlängert sich jedoch die Dauer der Montage aus irgendeinem Umstand, den der Besteller/Käufer oder einer seiner Lieferanten, zu vertreten hat, so werden die Wartezeit, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten sowie die zusätzlichen Reisekosten des Montagepersonals gesondert in Rechnung gestellt.

## 8. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

8.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab dem Lager/ der Fabrik des Auftragnehmers/Verkäufers.

8.2. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an die den Transport führende Person auf den Besteller/Käufer über, d.h. vor Beginn des Auf- oder Verladevorganges. Bei An- bzw. Rücklieferung von Ware zur Fabrik/zum Lager des Auftragnehmers/Verkäufers geht die Gefahr erst mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Auftragnehmer/Verkäufer auf diesen über, d.h. erst nach Beendigung des Ab- bzw. Verladevorganges.

8.3. Punkt 8.2. gilt unabhängig davon, ob die Montage durch uns erfolgt oder nicht, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

8.4. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer/Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller/Käufer über.

8.5. Für in Verlust geratene Ware wird kein Ersatz geleistet. Für etwa auf dem Transport entstandenen Bruch, Diebstahl usw. übernimmt der Auftragnehmer/Verkäufer keine Haftung. Etwaige Schäden sind bei Empfang schriftlich durch den Empfänger gegenüber dem Versandbeauftragten festzustellen und nachzuweisen, damit dieser zur Deckung des Schadens herangezogen werden kann.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer/Verkäufer und dem Besteller/Käufer Eigentum des Auftragnehmers/Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Vertragspreises beim Auftragnehmer/Verkäufer.

9.2. Der Besteller/Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware zu sichern.

9.3. Die Forderung des Bestellers/Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an den Auftragnehmer/Verkäufer ab. Der Auftragnehmer/Verkäufer

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ROSOMA GmbH

nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Auftragnehmers/Verkäufers ist der Besteller/Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer/Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers/Verkäufers hat der Besteller/Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Auftragnehmer/Verkäufer zu machen und den Empfängern des Vertragsgegenstandes die Abtretung mitzuteilen.

9.4. Soweit der Besteller/Käufer ein Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware vornimmt ist eine Haftung und/oder Gewährleistung auf das Endprodukt durch den Auftragnehmer/Verkäufer ausgeschlossen.

9.5. Die Gewährleistung auf den Vertragsgegenstand ist bei der Ver- oder Bearbeitung ausgeschlossen, außer der Käufer/Besteller kann nachweisen, dass der Mangel allein in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers/Verkäufers fällt.

9.6. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer/Verkäufer gehörenden Waren steht diesem der dabei entstehende Miteigentumsanteil an den neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller/Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller/Käufer dem Auftragnehmer/Verkäufer im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer/Verkäufer verwahrt.

9.7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

9.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller/Käufer den Auftragnehmer/Verkäufer unverzüglich unter Übergabe aller für eine gerichtliche Geltendmachung notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9.9. Der Auftragnehmer/Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers/Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

### 10. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

10.1. Die Frist für die Mängelhaftung beträgt ein Jahr.

10.2. Sie beginnt mit der Auslieferung und Übergabe der Ware an den Besteller/Käufer.

10.3. Ist der Liefergegenstand nachweislich mangelhaft oder wird er innerhalb eines Jahres nachweislich durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, so werden wir (ROSOMA) nach unserer Wahl ersatzliefere oder nachbessern.

10.4. Die Feststellung solcher Mängel muß der Auftragnehmer/Verkäufer unverzüglich mitteilen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens innerhalb von 5 Werktagen.

10.5. Lässt der Auftragnehmer/Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet zu haben oder Mängel beseitigt zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller/Käufer nach seiner Wahl Wandlung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

10.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienung und Lagerung auftreten.

10.7. Werden während der Mängelhaftung an den von der Firma ROSOMA gelieferten Vertragsgegenständen ohne deren Einverständnis Reparaturarbeiten oder sonstige Veränderung und/oder Be-/Verarbeitungen durch den Besteller/Käufer oder Dritte ausgeführt, so erlischt die Mängelhaftung.

10.8. Die Haftung für Pflichtverletzungen der ROSOMA einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, es sei denn, es wurde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.

10.9. Für grobe Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung darüber hinaus auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.10. Die Haftung ist der Höhe nach auf den jeweiligen Vertragswert beschränkt.

10.11. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers/Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

### 10.b) Leistungsverweigerungs- Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Besteller/Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Zahlungen oder Annahmen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Auftragnehmer/Verkäufer anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

### 11. Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

11.1. Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob in der Fabrik des Auftragnehmers/Verkäufers oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörung, behördlichen Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistungsmöglichkeit unmöglich, so wird der Auftragnehmer/Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei.

11.2. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Auftragnehmer/Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei.

11.3. Verlängert sich in oben genannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer/Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des Bestellers/Käufers.

11.4. Auf die hier genannten Umstände kann sich jedoch der Auftragnehmer/Verkäufer nur berufen, wenn er den Besteller/Käufer unverzüglich benachrichtigt, spätestens innerhalb von 10 Werktagen. Unterläßt er dies, so treten die ihn begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte in Rostock.

12.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers/Verkäufers, 18069 Rostock.

### 13. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen anfechtbar oder nichtig sein bzw. werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 10/2015